

Informationen für Kirchengemeindebüros in der EKHN: Gründung eines Kinder- und Jugendausschusses im Kirchenvorstand

Wer hat die Prozessverantwortung:

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde.

Erläuterung zum Stichwort:

Der Kinder- und Jugendausschuss wird zur Förderung und Koordination aller Belange gemeindlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gebildet. Der Kirchenvorstand beruft die Mitglieder für jeweils zwei Jahre, es können bis zu elf Mitglieder berufen werden.

Was ist zu tun:

Der Kirchenvorstand beruft die Mitglieder, er soll hierbei die Vorschläge der Gemeindejugendvertretung und der Kinder- und Jugendversammlung berücksichtigen. Berufene Mitglieder sind anzufragen und zu veröffentlichen. Hierzu ist Rücksprache mit dem Kirchenvorstand über die Gründung eines Kinder- und Jugendausschusses zu halten, ebenfalls Akquirierung von interessierten hauptberuflichen und ehrenamtlichen Akteur*innen für diese Funktion, ein Beschluss im Kirchenvorstand ist herbeizuführen. Nach erfolgreicher Gründung arbeiten Kirchenvorstand, Kirchengemeindebüro und der Kinder- und Jugendausschuss im operativen Geschäft zusammen, zum Beispiel bei der Organisation von Sitzungen.

Was sind die rechtlichen Grundlagen:

Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN (Kinder- und Jugendordnung – KJO), insbesondere §§ 10 – 12.

Was sind die Folgeschritte aus dem Vorgang:

Der Kinder- und Jugendausschuss wird jeweils für zwei Jahre gewählt, nach diesem Zeitraum erneute Wahl organisieren.

Zentrum Bildung der EKHN

Fachbereich Kinder und Jugend

Erbacher Straße 17

64287 Darmstadt

Tel: 06151 / 6690 – 110

Web: <https://www.ev-jugendarbeit-ekhn.de/startseite/>